

Schildower Kreis

Netzwerk von Experten aus Wissenschaft und Praxis

Resolution deutscher Strafrechtsprofessorinnen und – professoren an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages

Notwendigkeit der Überprüfung der Wirksamkeit des Betäubungs-
mittelgesetzes durch Einrichtung einer Enquête-Kommission des
Bundestages

122 Strafrechtsprofessoren bis dato unterzeichnet

www.schildower-kreis.de

Internationaler Rahmen

Insbesondere drei multilaterale Vereinbarungen

1. Einheitskonvention (1961)
2. Konvention über psychotrope Substanzen (1971)
3. Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (1988)

(Ratifiziert von der Bundesrepublik Deutschland)

Vorbehalt der jeweiligen Verfassung der Vertragsparteien

(In Deutschland Ratifikationen den Rang einfachen Bundesrechts. Solches misst sich immer am höherrangigen Verfassungsrecht.)

Festzuhalten, dass ein Vertragspartner dann, wenn er eine insbesondere strafbewehrte Prohibition von Cannabis als ungeeignet zum Schutz der Volksgesundheit erachtet oder auf der Grundlage seiner Verfassung in sonstiger Hinsicht für unverhältnismäßig hält, auch vor dem Hintergrund der bestehenden multilateralen Vereinbarungen ein Modell einer Inlandproduktion von Cannabis mit privatwirtschaftlichem Endvertrieb zu Konsumzwecken etablieren kann.

Hinweis auf internationale Entwicklungen (weitere Vorträge)

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

(Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art 2 Abs. 1 GG)

Das umfassende Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit

Allgemeine Handlungsfreiheit

(Art. 2 Abs. 1 GG)

Gleichheitsgrundsatz

(Art. 3 GG)

BVerfG: „...wesentlich Gleiches sei rechtlich gleich und wesentlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend rechtlich ungleich zu behandeln“

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip

1. Eignung
2. Erforderlichkeit
3. Verhältnismäßigkeit i.e.S.

BTMG

- Keine Zubereitungen und Stoffe
- Anlagen zum BtMG

- Anlage I (nicht verkehrsfähige BtM)
- Anlage II (verkehrs- aber nicht verschreibungsfähig)
- Anlage III (verkehrs- und verschreibungsfähig)

Straftatbestände §§ 29ff BTMG

- § 29 Straftaten

- § 29a Straftaten min. 1 Jahr FH

- § 30a Straftaten min. 5 Jahre FH

- § 31 Kronzeugenregelung

- § 35 Therapie statt Strafe

Folgen

- Kein Verbraucherschutz
- Keine Trennung der Märkte
- Z.T. erhebliche Stigmatisierung und Etikettierung (Labeling Approach)
 - z.B. Führungszeugnis und weiterer Karteien
 - z.B. Maßnahmen i.R.d. ALG II
 - z.B. Sorgerecht
 - z.B. Fahrerlaubnisrecht
- Kein Präventiver und helfender Zugang und
- insbes. - Kein Jugendschutz
- Förderung moralisch fragwürdiger Verhaltensweisen
- Verhinderung von gesellschaftlichen Diskursen und Entwicklungen
- Schwarzmarkt mit seinen prohibitiven Bedingungen
 - Organisierte Kriminalität
 - Drogenkriege (z.B. Mexiko)
 - Terrorismusfinanzierung (z.B. Taliban in Afghanistan)

Erlaubnisverfahren

- § 3 BtMG

Erteilung: BfArM

- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte -

Absatz 1 Nr. 1. und 2.: Wer und wofür

Absatz 2: BtM der Anlage 1 (Cannabis)

nur ausnahmesweise

1. Wissenschaftliche Zwecke (Rnr 37)
2. Zwecke, die im öffentlichen Interesse liegen (Rnr 56)

- § 5 BtMG - Versagungsgründe -

Cannabismodellprojekt des Landes Schleswig-Holstein
- 1997 -

- Hier: Wissenschaftliche Zwecke

Absage BfArM u.a.:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 5

Sicherheit und Kontrolle des BtM-Verkehrs

z.B. „Cannabisprodukte zu höheren Preisen als im illegalen Markt anzubieten, vermag deren Abzweigung für den illegalen Markt allenfalls einzuschränken“

2. § 5 Abs. 1 Nr. 6

Nicht mit dem Zweck dieses Gesetzes in Einklang zu bringen

Zweck:

a) Die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen

b) Den Missbrauch von BtM soweit wie möglich auszuschließen

Politisches Problem S.-H. u.a.:

Abgabe ab 16 J.
(Einwilligungsfähigkeit)

3. Anforderungen analog klinischer Studien

4. Noch kein Forschungs- und Durchführungsplan

5. Aussagekraft der Daten vs. Anonymisierung

6. Einige weitere methodische Kritikansätze wie z.B

6. keine Kontrollgruppe

und

BfArM: Gesetzeszweck sei im „Kern“ berührt

durch Freigaberegulierung für Cannabis im
Wege einer Verwaltungsentscheidung, nur
Gesetz- oder Verordnungsgeber hierfür
zuständig

3. § 5 Abs. 1 Nr. 2

Sachkenntnis des Verantwortlichen

§ 6 BtMG - Sachkenntnis

- Naturwissenschaftler (Biologie, Chemie u.a.)
- Pharmazeuten
- Mediziner
- u.a.

mit jeweils praktischer Erfahrung im Verkehr mit BtM

(Antrag Berlin z.B. Tibor Harrach)

§ 7 BtMG: Formvorschriften für den Antrag

§ 8 BtMG: Entscheidung (...) innerhalb von 3 Monaten
als "Sollvorschrift"

§ 9 BtMG: Auflagen i.w.S.
(Beschränkungen, Befristungen etc.)

Letztlich politisch geprägte Entscheidung

befördert durch z.B. möglichst viele Anträge

Problem Rechtsfähigkeit bzw. rechtliche
Zuständigkeit der Bezirke in Hamburg in
Abgrenzung zu z.B. Friedrichshain-Kreuzberg

"Abstinenz als subjektive Entscheidung eines Menschen ist zu respektieren, auch als Gruppenentscheidung etwa einer Religionsgemeinschaft. Als gesellschaftliche Zielvorstellung aber ist Abstinenz Ausdruck einer totalitären Phantasie." - Günter Amendt